

Vereinsordnung in der Fassung vom Januar 2019
(überarbeitete und ergänzte Fassung der Ausgabe vom Januar
2018)

Inhaltsverzeichnis

(A)	EINLEITUNG.....	6
1.	Die Rechts- und Ordnungsmittel des Vereins.....	6
2.	Die Satzung.....	6
3.	Die Vereinsordnung	7
(B)	EINZELBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG.....	8
4.	Der Verein.....	8
4.1.	Name, Sitz.....	8
4.2.	Satzung, Satzungsänderung, Vereinsordnung.....	8
4.2.1.	Die Satzung.....	8
4.2.2.	Satzungsänderungen.....	9
4.2.3.	Vereinsordnung.....	9
4.3.	Zu Zweck und Gemeinnützigkeit.....	9
4.4.	Zum Geschäftsjahr	9
5.	Mitgliedschaft	9
5.1.	Mitglieder, Status und Mitgliedschaft.....	9
5.1.1.	Status „Auswärtiges Mitglied“	10
5.1.2.	Status „Schnuppermitgliedschaft“	10
5.1.3.	Status „Passives Mitglied“	11
5.2.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	11
5.3.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	12
5.4.	Veränderung des Mitgliedstatus.....	12

5.5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	12
5.5.1.	Rechte der Mitglieder	12
5.5.2.	Pflichten der Mitglieder	12
6.	Beiträge, Gebühren und Leistungen	14
6.1.	Beiträge.....	14
6.2.	Spezielle Beiträge, Gebühren und Leistungen.....	14
6.2.1.	Erhebung eines Betrages für Verzehrbons	14
6.2.2.	Gebühren für Gäste.....	14
6.2.3.	Gebühren für Flutlicht	15
6.2.4.	Nennelder für vereinsinterne Turniere.....	15
6.2.5.	Sonderregelungen für Beiträge	15
6.2.6.	Sonderregelungen für in Ausbildung befindliche Mitglieder	15
6.3.	Bankeinzugsverfahren	16
6.4.	Leistungen des Vereins / Besuchungen	16
7.	Organe des Vereins.....	17
7.1.	Organe und Hilfsorgane des Vereins	17
7.2.	Der Vorstand.....	18
7.2.1.	Zusammensetzung des Vorstands.....	18
7.2.2.	Reduzierte Zusammensetzung des Vorstandes.....	18
7.2.3.	Aufgaben des Vorstandes	19
7.2.4.	Unterstützung des Vorstandes	19

7.2.5. Ausführungsbestimmungen für den Vorstand	20
7.2.6. Vorstandsamt und vereinsinterne Erwerbstätigkeit	20
7.3. Die Mitgliederversammlung	20
7.3.1. Vertagung der Mitgliederversammlung	20
7.3.2. Geschäftsberichte des Vorstandes	21
7.4. Die Kassenprüfer	21
7.5. Hilfsorgane	21
8. Ausschüsse	23
9. Sonstiges	24
(C) Sonstige Bestimmungen und Ordnungen	24
10. Generelles	24
10.1. Die Vereinsnachrichten (TCW-News)	24
11. Der Vorstand – Bestimmungen und Organe	25
11.1. Geschäftsordnung des Vorstands	25
11.2. Aufteilung der Funktionen und Aufgaben im Vorstand ...	26
11.2.1. Erster Vorsitzender	26
11.2.2. Zweiter Vorsitzender	26
11.2.3. Finanzwart	27
11.2.4. Sportwart	28
11.2.5. Jugendwart	28
11.2.6. Gesellschaftswart	29
11.2.7. Presswart	29

11.2.8.	Beisitzer.....	30
11.3.	Protokollführung der Vereinsorgane	30
11.3.1.	Protokolle der Mitgliederversammlungen.....	31
11.3.2.	Protokolle der Vorstandssitzungen.....	31
11.3.3.	Protokolle der Kassenprüfungen	32
11.4.	Pflichtveröffentlichungen des Vorstands.....	32
11.5.	Führung und Verwaltung von Vereinsfinanzen und -etat.	33
11.5.1.	Vereinsfinanzen.....	33
11.5.2.	Vereinsetat.....	34
11.5.3.	Jahresabschluss.....	35
12.	Spezielle Ordnungen des Vereins.....	35

(A) EINLEITUNG**1. Die Rechts- und Ordnungsmittel des Vereins**

- (1) Der Tennisverein Waldacker Grün Weiß e.V. hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.1985 den ordnungsgemäßen Beschluss gefasst, sich eine Vereinsordnung (VO) zu geben. Dieser Beschluss ist in die Satzung aufgenommen (§14 der Satzung).

2. Die Satzung

- (1) Die Satzung ist vorrangig ein juristisches Regelwerk und besitzt den Charakter einer Rechtsnorm (Verfassung des Vereins).
- (2) Sie ist maßgebend für die Rechtsbeziehungen zu Mitgliedern und Dritten und darf nur aus sich heraus und einheitlich ausgelegt werden. Diese Auslegung hat sich am Zwecke des Vereins und den berechtigten Interessen der Mitglieder auszurichten. In diesem Sinne können Einzelbestimmungen und Auslegungen in einer Vereinsordnung festgelegt werden.
- (3) Die Änderung der Satzung unterliegt einem festgeschriebenen Verfahren, sowohl vereinsintern (Bestimmungen der Satzung) als auch extern (behördliche Vorschriften).
- (4) Der Status der Rechtsnorm hat zur Folge, dass die Satzung ein recht unflexibles Regelwerk ist, da jede Änderung ein aufwändiges Verfahren nach sich zieht.

- (5) Die Satzung sollte sich in ihren Bestimmungen auf das Notwendigste, d. h. das Grundsätzliche beschränken.
- (6) Die Satzung ist nach vorstehendem kaum das geeignete Regelwerk, dort ins Detail gehende Einzelbestimmungen, Auslegungen und fallweise Beschlüsse mit Verbindlichkeitscharakter niederzulegen.

3. Die Vereinsordnung

- (1) Die Satzung kann die Schaffung weiterer für die Mitglieder bindenden Regelungen in Form der Vereinsordnung unterhalb der Satzung vorsehen.
- (2) Hierfür gilt
 - a. Die Satzung muss für den Erlass einer derartigen Vereinsordnung eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen.
 - b. Die Vereinsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen. Sie darf ferner keine für das Vereinsleben bestimmenden Grundsatzentscheidungen treffen, diese sind der Satzung vorbehalten.
 - c. Es muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder von der Vereinsordnung Kenntnis nehmen können.
 - d. Die Vereinsordnung kann ohne die erschwerenden Voraussetzungen und Verfahrensweisen der Satzung geändert werden.
 - e. Alle ordnungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind – da satzungsgemäß für Vorstand und Mitglieder bindend – in die

Vereinsordnung aufzunehmen, sofern es sich nicht um ausdrückliche Satzungsänderungen handelt.

(B) EINZELBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG

4. Der Verein

4.1. Name, Sitz

- (1) Zu Name und Sitz siehe §1 der Satzung.

4.2. Satzung, Satzungsänderung, Vereinsordnung

4.2.1. Die Satzung

- (1) Die Satzung ist die „Verfassung“ des Vereins; sie hat Rechtsnorm, sie definiert Zweck und Zielsetzung des Vereins. Nach außen sind ihre Bestimmungen maßgebend für die Rechtsbeziehungen zu Dritten. Im Innenverhältnis ist sie in bindender Form bestimmend für die Grundsatzregeln des Vereins, sie orientiert sich dabei an den berechtigten Interessen der Mitglieder.
- (2) Einzelheiten der Regeln und Ordnungen müssen nicht Gegenstand der Satzung sein. Diese Details können ebenso in einer Vereinsordnung festgelegt sein, wie diese auch Auslegungen der Satzung zu Einzelpunkten beinhalten kann.

4.2.2. Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen in jedem Fall der Einhaltung bestimmter Verfahren und Vorschriften.
- (2) Intern: s. dazu §10 Abs. 13 der Satzung.
- (3) Extern: Registrierung der Änderungen beim Amtsgericht, hierzu ist die Befolgung bestimmter Verfahrensweisen und behördlicher Bestimmungen erforderlich.

4.2.3. Vereinsordnung

- (1) Entsprechend §14 der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung. Die Bestimmungen der Vereinsordnung sind für die Mitglieder bindend.

4.3. Zu Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Siehe hierzu § 2 der Satzung.

4.4. Zum Geschäftsjahr

- (1) Siehe hierzu § 1 der Satzung.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder, Status und Mitgliedschaft

- (1) Zur unterschiedlichen Art der Mitgliedschaft im Verein sowie der Definition des Status wird auf §4 der Satzung verwiesen.
- (2) Die nachfolgenden „Mitgliedschaften“ bedürfen der speziellen Definition in der Vereinsordnung.

5.1.1. Status „Auswärtiges Mitglied“

- (1) Voraussetzung: „Auswärtiges“ Mitglied können nur solche Personen werden, die vorher bereits Mitglied nach § 4 Abs. 3 a-d der Satzung waren.
- (2) Grundgedanke: Mit diesem Mitgliedsstatus will der Verein denjenigen ehemaligen Mitgliedern, die – insbesondere bei Wohnortwechsel – nicht mehr am normalen Vereinsleben teilnehmen können, die Möglichkeit bieten, die formale Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zum Verein zu wahren.
- (3) Pflichten der Mitgliedschaft: Beitragszahlung entsprechend gültiger Beitragsordnung sowie Mitteilung der jeweils gültigen Anschrift an den Vorstand.
- (4) Leistungen des Vereins: Das auswärtige Mitglied erhält regelmäßig die Informationen und Rundschreiben des Vereins (bei außereuropäischem Wohnort sollte eine Emailadresse angegeben werden).

5.1.2. Status „Schnuppermitgliedschaft“

- (1) Grundgedanke: Ein Angebot des Vereins um Tennisinteressierten ihre persönliche Eignung für den Tennissport zu ermöglichen. Das Probejahr ist bezüglich weitergehender Folgerungen vom Grundsatz zunächst für beide Seiten unverbindlich.
- (2) Zulassungsbedingungen: Die Schnuppermitgliedschaft können nur Personen in

Anspruch nehmen, die noch nicht Mitglied im Verein waren.

- (3) Beantragung: Die Beantragung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (4) Dauer: Die Schnuppermitgliedschaft ist beschränkt auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie führt automatisch zu einer ordentlichen Mitgliedschaft im folgenden Geschäftsjahr, sollte keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen werden.
- (5) Rechte und Pflichten: Gleichstellung zu ordentlichen Mitgliedern. Beitragszahlung entsprechend gültiger Beitragsordnung.

5.1.3. Status „Passives Mitglied“.

- (1) Grundgedanke: Mit diesem Mitgliedsstatus will der Verein denjenigen Menschen eine Möglichkeit bieten, welche nicht oder nicht mehr den Tennissport ausüben können, weiterhin die formale Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zum Verein zu wahren am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Rechte und Pflichten: Gleichstellung zu ordentlichen Mitgliedern, exkl. der Spielberechtigung. Beitragszahlung entsprechend gültiger Beitragsordnung.

5.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft s. § 5 der Satzung. Anträge (Schnuppermitgliedschaft und ordentliche Mitgliedschaft) s. Anlagen 1 und 2.

- (2) Liegen mehrere Anträge zur Aufnahme vor und kann nicht allen Entsprochen werden, so ist nach folgender Priorität vorzugehen:
- a. Direkte Familienmitglieder der Vereinsmitglieder
 - b. Einwohner von Rödermark

5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Siehe hierzu § 5 der Satzung

5.4. Veränderung des Mitgliedstatus

- (1) Die Veränderung des Mitgliedstatus ist schriftlich zu beantragen. Für die Beantragung gilt die gleiche Fristsetzung wie bei der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung)

5.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder stehen teilweise in Bezug zum Mitgliedsstatus und den Beitragsregelungen.

5.5.1. Rechte der Mitglieder

- (1) Siehe hierzu §6 der Satzung

5.5.2. Pflichten der Mitglieder

Sportliche Belange

- (1) Teilnahme an Wettbewerben: Entsprechend § 6 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Belangen zu unterstützen.
- (2) Im Sinne dieser Verpflichtung geht der Verein davon aus, dass die Mitglieder, welche über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem Verein für Mannschafts- und Meisterschaftswettbewerbe zur Verfügung stellen. Diese Erwartung gilt insbesondere für die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften.
- (3) Verpflichtung aus sportlicher Förderung: Die o. g. Verpflichtung gilt als kategorisch für Mitglieder, die vom Verein durch finanzielle Unterstützung sportlich gefördert werden.
- (4) Falls dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, stellt der Verein die Förderung ein und behält sich vor, die investierten Fördermittel zurückzufordern. Für jugendliche Anfänger gilt diese Verpflichtung nach Erreichen einer angemessenen Spielstärke.
- (5) Mitglieder, die beabsichtigen für einen anderen Verein an Mannschafts- oder sonstigen Wettbewerben teilzunehmen, haben spätestens bis zum 30.11. einen entsprechenden Antrag auf Freistellung an den Vorstand zu richten. Eine einmal erteilte Freistellung gilt bis auf Widerruf durch eine der beiden Seiten.
- (6) Für Freigestellte gilt:
 - a. Sie können nicht an sportlichen Förderungsmaßnahmen des Vereins teilnehmen.

- b. Sie können nicht an den Vereinsmeisterschaften des Vereins teilnehmen.
- (7) Über diese grundsätzlichen Regelungen hinaus können vom Vorstand im Einzelfall weitere Regelungen getroffen werden,

6. Beiträge, Gebühren und Leistungen

6.1. Beiträge

- (1) Siehe hierzu §7 und §10, Abs. 6 Ziff. e) der Satzung.

6.2. Spezielle Beiträge, Gebühren und Leistungen

6.2.1. Erhebung eines Betrages für Verzehrbons

- (1) Mitgliedern wird ein Sonderbetrag belastet, für dessen Gegenwert das Mitglied Verzehrbons erhält.
- (2) Dieser Sonderbetrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres nach erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) per Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen.
- (3) Zur Höhe dieses Sonderbetrages wird auf die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung verwiesen

6.2.2. Gebühren für Gäste

- (1) Mitgliedern ist es gestattet Gäste zum Spielen auf die Anlage einzuladen. Zu beachten ist hierbei:
 - a. Die Gebührenordnung
 - b. Die Spiel- und Platzordnung

- c. Dauergäste widersprechen der
Gastspielregelung

6.2.3. Gebühren für Flutlicht

- (1) s. hierzu die Gebührenordnung

6.2.4. Nennelder für vereinsinterne Turniere

- (1) Für die Teilnahme an vereinsinternen Turnieren werden Nennelder erhoben. Die Höhe der Nennelder für die einzelnen Wettkämpfe wird zusammen mit der Turnierausschreibung bekannt gegeben.

6.2.5. Sonderregelungen für Beiträge

- (1) Vorstandsmitglieder nach §9 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung sind für die Dauer Ihrer Amtszeit beitragsfrei gestellt.
- (2) Für Vorstandsmitglieder nach §9 Abs. 3 der Satzung reduziert sich der Beitrag um den für sie anzuwendenden jeweils gültigen Schnupperbeitrag.

6.2.6. Sonderregelungen für in Ausbildung befindliche Mitglieder

- (1) s. hierzu §4 der Satzung
- (2) Im Sinne dieser Regelung sind in Ausbildung befindlich:

- a. Schüler
 - b. Studenten
 - c. Mitglieder im Bundesfreiwilligendienst
 - d. Mitglieder im freiwilligen sozialen Jahr.
 - e. Mitglieder im freiwilligen ökologischen Jahr
- (3) Die Nachweisflicht ist jährlich bis zum 31.01. des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erbringen.

6.3. Bankeinzugsverfahren

- (1) Für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren ist das Bankeinzugsverfahren (SEPA) für alle Mitglieder obligatorisch.
- (2) Im Einzelnen handelt es sich um Beiträge und Gebühren nach der Gebührenordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die dazu erforderlichen Informationen (Bankverbindung) mitzuteilen und aktuell zu halten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet die Abbuchungen so vorzunehmen, dass Höhe und Grund eindeutig ersichtlich sind.

6.4. Leistungen des Vereins / Bezuschussungen

- (1) Entsprechend Zweck und Zielsetzung des Vereins, den Tennissport auszuüben und zu fördern, sind Zuwendungen und Bezuschussungen aus Haushaltsmitteln des Vereins möglich.
- (2) Die Förderung

- a. ist individuell, d. h. auf Mitglieder bezogen und nicht pauschal auf Gruppierungen, wie z. B. Mannschaften,
 - b. beschränkt sich auf förderwürdige Mitglieder
- (3) Förderwürdig sind Mitglieder, die
- a. durch ihr engagiertes Verhalten und ihre persönliche Eignung für den Tennissport erwarten lassen, dass ein der Förderung entsprechender Anstieg des Leistungsniveaus erreicht werden kann,
 - b. ein grundsätzlich positives Verhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft erkennen lassen (s. hierzu auch § 5.5.2).
- (4) Die Entscheidung über Förderwürdigkeit, sowie Art und Aufwand trifft ausschließlich der Vorstand. Dieser ist verpflichtet, alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen zu besorgen.
- (5) Für eine Förderung vorgesehene Mitglieder werden vom Vorstand rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Konditionen und Bedingungen schriftlich informiert.

7. Organe des Vereins

7.1. Organe und Hilfsorgane des Vereins

- (1) Offizielle Organe des Vereins lt. Satzung sind
- a. Der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die Kassenprüfer.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung Hilfsorgane eingesetzt werden.

7.2. Der Vorstand

7.2.1. Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) s. hierzu auch § 9 der Satzung.

7.2.2. Reduzierte Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der in der Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr gewählte Vorstand gilt auch dann als ordnungsgemäß bestellt und zusammengesetzt, wenn nicht alle Ressorts besetzt werden konnten.
- (2) Hierbei gilt: Die reduzierte Zusammensetzung des Vorstandes gilt für den Fall, dass eine qualifizierte vollständige Besetzung auf Schwierigkeiten stößt und entsprechend nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Folgende vier Ressorts sind auf jeden Fall zu besetzen:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Finanzwart
 - d. Sportwart
- (4) Vorgenannte Regelung gilt unter der Voraussetzung, dass der gewählte reduzierte Vorstand sich ausdrücklich bereit erklärt, die Aufgaben der unbesetzten Ressorts zu übernehmen und die

Regelung der entsprechenden Zuständigkeiten bekannt gibt. In einem solchen Falle wird davon ausgegangen, dass der Vorstand durch entsprechende Ressort-Ausschüsse unterstützt wird.

7.2.3. Aufgaben des Vorstandes

- (1) s. hierzu auch § 9 der Satzung.
- (2) Er ist den Mitgliedern gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand handelt in seiner Zusammensetzung gesamtverantwortlich. Er ist als organische Einheit zu sehen. Die den Vorstandsmitgliedern zugeordneten Ressortaufgaben entbinden das einzelne Vorstandsmitglied nicht von der Gesamtverantwortlichkeit als Mitglied des Vorstandorgans.

7.2.4. Unterstützung des Vorstandes

- (1) Für die Wahrnehmung bzw. Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden bzw. zu seiner Unterstützung Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind über diesbezügliche Beauftragungen zu informieren.

7.2.5. Ausführungsbestimmungen für den Vorstand

- (1) Die für die Geschäftsführung des Vereins wesentlichen Bestimmungen sind im Teil (C) der Vereinsordnung definiert.
- (2) Die dort aufgenommenen Einzelbestimmungen sind als „Geschäftsordnung des Vorstandes“ Bestandteil der Vereinsordnung.

7.2.6. Vorstandsamt und vereinsinterne Erwerbstätigkeit

- (1) Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, können während der Dauer dieser Erwerbstätigkeit kein Vorstandsamt bekleiden.

7.3. Die Mitgliederversammlung

7.3.1. Vertagung der Mitgliederversammlung

- (1) Ist eine Mitgliederversammlung bis spätestens 23.30 Uhr nicht beendet, so erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Zwischenabstimmung unter den noch anwesenden Stimmberechtigten, bis zum welchem Zeitpunkt die Versammlung längstens weitergeführt werden soll. Bis dahin nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung vertagt.

7.3.2. Geschäftsberichte des Vorstandes

- (1) Die Berichterstellung der einzelnen Tätigkeitsbereiche kann entfallen, wenn diese seitens der Mitgliederversammlung nicht generell oder im Einzelfall verlangt wird.
- (2) Ausgenommen davon ist die ausführliche Erläuterung des Finanzwartes zur Einnahmen-/Ausgabensituation.

7.4. Die Kassenprüfer

- (3) Siehe hierzu § 11 der Satzung

7.5. Hilfsorgane

- (1) Ein Hilfsorgan ist ein von der Mitgliederversammlung bestelltes Organ des Vereins und dadurch gekennzeichnet, dass seine Bestellung – neben der Aufgabenstellung – in bindender Form das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Hilfsorgan festschreibt.
- (2) Durch die satzungsgemäße Einsetzung eines Hilfsorgans bleibt die Verantwortung des Vorstandes unberührt.
- (3) Ein Hilfsorgan wird insbesondere dann eingesetzt, wenn mit der Aufgabenstellung folgende Zielsetzungen verbunden sind:
 - a. Sicherstellung einer angemessenen Kontinuität in Bezug auf Konzeptionen, Planungen und Durchführungen, die auch

- über die Amtsperiode eines Vorstands hinausreichen.
- b. Bestmögliche Gewährleistung, dass vorhandene Sachkompetenz und Erfahrung sowie spezielles Know-How zum Nutzen des Vereins über einen längeren Zeitraum sichergestellt und genutzt wird.
- (4) Die Aufgaben eines Hilfsorgans liegen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs vornehmlich in
- a. der Beratung des Vorstands in Grundsatzfragen, bei Konzeptionen und mittelfristigen Planungen
 - b. der Unterstützung des Vorstands bzw. des Ressortleiters bei Planung und Durchführung der Arbeiten.
- (5) Die Mitglieder des Hilfsorgans verpflichten sich für die Amtsperiode – auch ohne spezielle Aufforderung durch den Vorstand – zur gewissenhaften Wahrnehmung der Ihnen übertragenen Aufgaben.
- (6) Das Hilfsorgan besteht in der Regel aus mind. drei Mitgliedern.
- (7) Die Leitung des Hilfsorgans liegt in der Regel bei einem vom amtierenden Vorstand benannten Vorstandsmitglied; in der Regel bei dem für den anstehenden Aufgabenbereich zuständigen Ressortleiter.
- (8) Das Hilfsorgan ist nicht von sich aus handlungsbefugt. Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Hilfsorgans werden vom

jeweiligen Leiter des Hilfsorgans dem Vorstand vorgetragen und diesem gegenüber vertreten. Es ist ihm dabei freigestellt ein Mitglied des Hilfsorgans mit hinzuzuziehen. Die Entscheidungen trifft jeweils der Vorstand im Rahmen seiner satzungsmäßigen Kompetenz und Verantwortung,

- (9) Der Vorstand seinerseits ist verpflichtet, keine Beschlüsse und Entscheidungen herbei zu führen, ohne vorher die Stellungnahme und Empfehlungen des Hilfsorgans gehört zu haben. Ausgenommen davon sind kurzfristige Entscheidungen des Tagesgeschäfts, soweit sie nicht Grundsatzfragen berühren.

8. Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss dient der Unterstützung des Vorstandes bzw. bestimmter Vorstandsressorts (s. hierzu auch Punkt 7.2.2 Abs. (4)).
- (2) Er wird ferner dann eingesetzt, wenn eine besondere Veranlassung vorliegt.
- (3) Durch die satzungsgemäße Einsetzung eines Ausschusses bleibt die Verantwortung des Vorstandes unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand bestellt und den Vereinsmitgliedern formlos zur Kenntnis gebracht.
- (5) Der Ausschuss wird nach Maßgabe des Vorstandes und auf dessen Aufforderung tätig.

9. Sonstiges

- (1) Die Bestimmungen der Vereinsordnung dürfen weder in der Sache noch dem Sinne nach im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Für den Erlass von Bestimmungen der Vereinsordnung muss die Satzung eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren regeln.
- (3) Bestimmungen der Vereinsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, s. hierzu auch § 10 der Satzung.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass alle Mitglieder von der Vereinsordnung Kenntnis nehmen können.
- (5) Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, die Vereinsordnung stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(C) Sonstige Bestimmungen und Ordnungen

10. Generelles

10.1. Die Vereinsnachrichten (TCW-News)

- (1) Die Vereinsnachrichten des Vereins sind „amtliches Mitteilungsorgan“ des Vereins.
- (2) Informationen, die u. a. terminliche und finanzielle Belange betreffen – und die nicht satzungsgemäß Gegenstand einer Mitgliederversammlung sind –

gelten als ordnungsgemäß mitgeteilt, wenn sie in den Vereinsnachrichten veröffentlicht wurden.

- (3) Neben den allgemeinen Veröffentlichungen und Berichterstattungen sind die News auch das Organ für Pflichtveröffentlichungen des Vorstands nach Punkt 11.4.

11. Der Vorstand – Bestimmungen und Organe

11.1. Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Die Geschäftsordnung des Vorstands beinhaltet in verbindlicher Form Ausführungsbestimmungen für die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (2) Sie dient:
 - a. der Klarheit und Erleichterung der Vereinsverwaltung
 - b. der Sicherstellung von Verfahren und Abwicklungen, die für den Verein von elementarer Bedeutung sind.
 - c. der Gewährleistung der Kontinuität in Durchführung und Verfahrensweisen über wechselnde Vorstandbesetzungen.
 - d. der Transparenz innerhalb des Vereins; speziell in den Wechselbeziehungen zwischen Vorstand und den Mitgliedern.
- (3) Gegenstand der Geschäftsordnung sind die nachfolgenden, im Teil (C) aufgeführten Bestimmungen.

11.2. Aufteilung der Funktionen und Aufgaben im Vorstand

(1) Vorab:

- a. Die Zuordnung von Einzelaufgaben entbindet das einzelne Vorstandsmitglied nicht von seiner vorrangigen Verpflichtung bezüglich der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands.
- b. In der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist das Vorstandsmitglied an die Weisungen und Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung gebunden.
- c. Bezüglich der finanziellen Mittel für die Amtsführung ist der Rahmen durch den verabschiedeten Etat vorgegeben.

11.2.1. Erster Vorsitzender

- (1) Er leitet den Vorstand und ist in dieser Funktion in einem besonderen Maße verantwortlich für die auftragsgemäße Arbeit des Vorstandes und die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Er vertritt als erster Repräsentant des Vereins diesen nach außen.
- (3) Er arbeitet grundsätzlich ohne spezielles Ressort.

11.2.2. Zweiter Vorsitzender

- (1) Er vertritt im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden.

- (2) Er ist verantwortlich für alle Belange der Vereinsanlage einschließlich der technischen Einrichtungen:
 - a. Gesamte Vereinsanlage
 - b. Tennisplätze
 - c. Vereinshaus
 - d. Technische Einrichtungen
 - e. Inventar, Gerätschaften und Werkzeuge.
- (3) Er plant Ersatz- und Neuinvestitionen, Reparatur- und Überholungsarbeiten sowie sonstige Gestaltungsvorhaben für die Vereinsanlage.
- (4) Er erarbeitet Terminpläne für die Arbeiten und überwacht deren Ausführungen.

11.2.3. Finanzwart

- (1) Er ist verantwortlich für die Führung und Verwaltung der Vereinsfinanzen.
 - a. Führung der Vereinsbuchhaltung einschließlich der Belegführung.
 - b. Regulierung (Inkasso) aller Forderungen und Verbindlichkeiten (Einnahmen / Ausgaben).
 - c. Überwachung des Etatplans.
 - d. Sicherstellung der laufenden Liquidität, einschließlich der optimalen Anlagen von Finanzbeständen.
 - e. Besorgen von öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Er führt den Mitgliederbestand des Vereins.
 - a. Zugänge / Abgänge / Veränderungen
 - b. Erstellung erforderlicher Statistiken

c. Mitgliederliste

(3) Er erstellt die notwendigen Steuererklärungen.

11.2.4. Sportwart

(1) Er ist zuständig für die sportlichen internen Belange der erwachsenen Mitglieder des Vereins:

- a. Spielbetrieb
- b. Mannschaftaufstellung und Betreuung
- c. Regeln
- d. Durchführung von Turnieren
- e. Durchführung von Clubmeisterschaften
- f. Trainer und Trainingsbetrieb
- g. Rangliste

(2) Er vertritt den Verein gegenüber dem Hessischen Tennisverband bezüglich aller sportlichen Belange:

- a. Teilnahme an Veranstaltungen
- b. Meldungen von Erwachsenenmannschaften
- c. Meldungen von Spielergebnissen

11.2.5. Jugendwart

(1) Er betreut die Jugendmannschaften in sportlicher Hinsicht:

- a. Durchführung von Turnieren
- b. Durchführung von Jugend-Clubmeisterschaften
- c. Trainer und Trainingsbetrieb
- d. Patenschaften
- e. Mannschaftsbetreuung
- f. Meldung der Jugendmannschaften

- (2) Er vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Gesamtvorstand.

11.2.6. Gesellschaftswart

- (1) Er ist verantwortlich für alle gesellschaftlichen Belange des Vereins.
- (2) Er plant die gesellschaftlichen Aktivitäten und koordiniert ihre Durchführung.
- (3) Er ist primärer Gesprächs- und Kontaktpartner für die Bewirtschafter des Vereinshauses.

11.2.7. Presswart

- (1) Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen
- (2) Er hält Kontakt zur Presse und sorgt für die entsprechenden Veröffentlichungen.
- (3) Er führt den Schriftwechsel des Vereins – sofern er nicht ressortgebunden ist.
- (4) Er ist zuständig für die internen Veröffentlichungen (TCW-News) und sorgt für deren turnusmäßige Herausgabe.
- (5) Er akquiriert (zusammen mit dem Vorstand und den Clubmitgliedern) die Werbung (Anzeigen) in den TCW-News.
- (6) Er ist verantwortlich für die Gestaltung und Pflege der TCW-Homepage.

11.2.8. Beisitzer

- (1) Sie verantworten keinen Bereich innerhalb des Vorstandes.
- (2) Sie unterstützen den Vorstand sowohl in den Vorstandssitzungen als auch bei der Durchführung von Aufgaben.

11.3. Protokollführung der Vereinsorgane

- (1) S. hierzu § 8 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Für die Aufgabenstellung des Vorstandes betrifft dies in erster Linie
 - a. Protokolle der Mitgliederversammlung
 - b. Protokolle der Vorstandssitzungen
 - c. Protokolle der Kassenprüfungen
- (3) Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass Unterlagen und Dokumente, die für den Verein und den behördlichen Bedarf von wesentlicher oder gar elementarer Bedeutung sind, zuverlässig dem Verein erhalten und in geordneter Weise in Gewahrsam genommen werden.
- (4) Protokolle nach 11.3 Abs. (2) werden in einem Vereinsarchiv gesammelt, das mit besonderer Sorgfalt geführt werden muss. Dies beutet insbesondere, dass
 - a. nur Originalprotokolle zugelassen sind,
 - b. die Protokolle schnellst möglich dem Archiv zugeführt werden.
- (5) Die Führung dieses Archivs obliegt dem Vorstand.

11.3.1. Protokolle der Mitgliederversammlungen

- (1) Für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Bei den Mitgliederversammlungen in denen ein neuer Vorstand gewählt wird, liegt die Protokollführung für den gesamten Ablauf der Veranstaltung beim alten Vorstand.
- (3) Das Protokoll ist in Druckschrift zu erstellen. Es muss alle wesentlichen Aussage und Informationen, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorgetragen wurden, beinhalten. Anträge und Beschlüsse müssen im Wortlaut wiedergegeben werden (entfällt bei Anträgen, soweit diese schriftlich vorliegen und als Anlage dem Protokoll beigelegt sind).
- (4) Das Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der Versammlung erstellt werden. Es wird vom Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben.

11.3.2. Protokolle der Vorstandssitzungen

- (1) Die Protokolle der Vorstandssitzungen müssen alle wesentlichen Besprechungsinhalte der Vorstandssitzungen erfassen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei alle Beschlüsse, sowie Terminfestlegungen und beschlossene Durchführungen

11.3.3. Protokolle der Kassenprüfungen

- (1) Die Protokolle der Kassenprüfungen müssen alle wesentlichen Inhalte enthalten. Dies sind:
 - a. Ort und Zeitpunkt der Prüfer
 - b. Name der Kassenprüfer
 - c. Feststellung der Höhe der Einnahmen, der Ausgaben und des Überschusses bzw. der Unterdeckung
 - d. Feststellung ob Buchführung und Jahresabschluss ordnungsgemäß sind und wo ggf. Abweichungen bestehen.
 - e. Wenn möglich, die Entlastung des Finanzwartes.
- (2) Das Protokoll ist von allen Kassenprüfern zu unterschreiben.

11.4. Pflichtveröffentlichungen des Vorstands

- (1) Die Pflichtveröffentlichungen betreffen ausschließlich die Mitteilungen über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung.
- (2) Diese sind:
 - a. Personelle Besetzung aller Organe, Hilfsorgane und Ausschüsse
 - b. Der Jahresabschluss und der genehmigte Haushalt für das folgende Geschäftsjahr
 - c. Die gültige Beitrags- und Gebührenordnung
 - d. Informationen zu Sondervorhaben bzw. – Investitionen

- e. Änderungen und Ergänzungen zur Vereinsordnung im exakten Wortlaut und unter Angabe des Punktes der VO. Diese sind auf einem getrennten Blatt auszuführen, so dass Mitglieder dieses der Vereinsordnung beifügen können.

11.5. Führung und Verwaltung von Vereinsfinanzen und -etat

11.5.1. Vereinsfinanzen

- (1) In der Führung der Vereinsgeschäfte hat der Vorstand sicher zu stellen, dass die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und bei sparsamster Geschäftsführung verwandt werden.
- (2) Neben der Deckung der Kosten des Geschäftsbetriebes sind die Mittel vorrangig zu Zwecken der Pflege des Sports einzusetzen.
- (3) Alle Ausgaben müssen vorher per Vorstandsbeschluss in Höhe und dem Grunde nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach genehmigt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- (4) Zur Wahrnehmung obiger Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Belegführung
 - b. Kontierung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben (Eine sachgerechte Kontierung ist

unabdingbar, da sich sonst Verfälschungen im Jahresabschluss ergeben.)

- c. Erstellung zwischenzeitlicher Übersichten zur Überwachung des Etatplans.
- d. Führung der Bankkonten des Vereins
- e. Verfolgung von Forderungen und Verbindlichkeiten

11.5.2. Vereinsetat

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, Etatpläne für jedes Geschäftsjahr zu erstellen und von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- (2) Der Etat wird durch den Finanzwart erstellt und nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.
- (3) Der Etat ist als Rahmenplan zu sehen, der sich in den ordentlichen Einnahmen / Ausgaben an Erfahrungswerten orientiert. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind gesondert auszuweisen und zu erläutern.
- (4) Potentiell für den Verein ungünstige Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben sind zugelassen, wenn sich zwingende Notwendigkeiten aus der Führung der Vereinsgeschäfte ergeben.
- (5) Abweichungen vom Etat sind, soweit sie die Rahmenplanung überschreiten bei Vorlage des Geschäftsabschlusses zu erläutern.

11.5.3. Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist das zahlenmäßige Ergebnis der unter Punkt 11.5 angeführten Finanzverwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Es handelt sich dabei um eine komprimierte Zahlendarstellung in der die Werte in (sachverwandten) Oberbegriffen zusammengefasst werden.
- (3) Anmerkungen:
 - a. Um Vergleiche zu Vorjahren anstellen zu können, sollte die seit Jahren praktizierte und bekannte Darstellung des Jahresabschlusses – falls nicht zwingendes dagegen spricht – beibehalten werden.
 - b. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Etatplan sind deckungsgleich in der Beziehung und in den sachlichen Inhalten zu halten.
- (4) Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist die Bilanz wesentlicher Teil des Jahresabschlusses. Diese gibt den Gesamtüberblick über die Finanzsituation des Vereins.

12. Spezielle Ordnungen des Vereins

- (1) Folgende Ordnungen beziehen sich auf die gesamte Mitgliedschaft, sie sind im Vorraum des Vereinsheims ausgehängt.
 - a. Beitragsordnung
 - b. Spiel- und Platzordnung

c. Ranglistenspielordnung